

# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

## INHALTSVERZEICHNIS

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2013

Heft 18

### Amtlicher Teil

| Nr.                                                                      | Datum        | VkBl. 2013                                                                                                                                                                                                                                         | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Umweltpolitik und Infrastruktur,<br/>Grundsatzfragen des Ressorts</b> |              |                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| 182                                                                      | 05. 09. 2013 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M266 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte, die zur Vernichtung vorgesehen sind. ....         | 918   |
| 183                                                                      | 02. 09. 2013 | Änderung der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrOBVBS | 919   |
| 184                                                                      | 09. 08. 2013 | Ausgestaltung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) .....                                                                                                                                                                      | 919   |
| <b>Landverkehr</b>                                                       |              |                                                                                                                                                                                                                                                    |       |
| 185                                                                      | 09. 09. 2013 | Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn – Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Weimar (a) – Mellingen (e), km 1,5+25 – 7,4+00 der Strecke 6307 Weimar – Gera Hbf“ .....           | 921   |
| 186                                                                      | 04. 09. 2013 | Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159) .....                                                                                                                                          | 922   |
| 187                                                                      | 12. 08. 2013 | Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften .....                                                                                                     | 930   |
| 188                                                                      | 22. 08. 2013 | Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) – Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen ab 01. Oktober 2013 .....                                                                                                    | 933   |

| Nr.                               | Datum        | VkBl. 2013                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|-----------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Straßenbau</b>                 |              |                                                                                                                                                                                                                           |       |
| 189                               | 05. 09. 2013 | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2013 Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen. ....                                                                      | 936   |
| 190                               | 27. 08. 2013 | Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen, Vergabe- und Vertragsunterlagen; 16.4: Abwicklung von Verträgen; Straßenbau. ....                                                                                     | 937   |
| <b>Wasserstraßen, Schifffahrt</b> |              |                                                                                                                                                                                                                           |       |
| 191                               | 27. 08. 2013 | Vergütungsordnung der BfG für Leistungen für Dritte (VL-BfG-Dritte) .....                                                                                                                                                 | 937   |
| 192                               | 03. 09. 2013 | Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnachweise nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen ..... | 940   |
| <b>Aufgebote</b>                  |              |                                                                                                                                                                                                                           |       |
| 192a                              | 30. 09. 2013 | Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4. ....                                                                                                                                                                                       | 942   |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>        |              |                                                                                                                                                                                                                           |       |
| Berichte und Mitteilungen .....   |              |                                                                                                                                                                                                                           | 945   |

## AMTLICHER TEIL

### Umweltpolitik und Infrastruktur, Grundsatzfragen des Ressorts

#### Nr. 182 **Bekanntmachung der Gegengezeichnung der Multilateralen Vereinbarung M266 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte, die zur Vernichtung vorgesehen sind**

Bonn, den 05. September 2013  
UI 33/3642.40/266

Die von Schweden am 1. August 2013 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M266 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte, die zur Vernichtung vorgesehen sind,

ist am 2. September 2013 von Deutschland gegengezeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Silvia Prinz

#### **Multilateral Agreement M 266 under section 1.5.1 of ADR on the carriage of explosive substances and articles belonging to the Armed Forces sent to be destroyed**

- (1) By derogation from the provisions of section 5.2.1.1 and 5.2.2.1 of ADR, explosive substances and articles of Class 1 belonging to the Armed Forces of a Contracting Party, that were packed prior to 1 January 1990 in accordance with the requirements of ADR at that time, need not be marked and labelled in accordance with ADR. In turn, they shall be marked and labelled in accordance with section 5.1.2.1 of ADR.
- (2) The derogation is applicable under the following conditions:
  - The explosive substances and articles are to be sent to destruction.
  - The carriage is effected as full load.

- The consignor shall enter in the transport document:  
“Carriage agreed according to section 1.5.1 of ADR (M 266)”.

- (3) All other relevant requirements of ADR are to be complied with.
- (4) This agreement shall be valid until 1 August 2018 for the carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this agreement. If it is revoked before then by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this agreement which have not revoked it.

#### **Multilaterale Vereinbarung M 266 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte, die zur Vernichtung vorgesehen sind**

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 des ADR brauchen explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Klasse 1, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören und die vor dem 1. Januar 1990 in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen des ADR verpackt wurden, nicht mit Kennzeichnungen und Gefahrzetteln nach den Vorschriften des ADR versehen sein. Stattdessen sollen sie gemäß Unterabschnitt 5.1.2.1 des ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
- (2) Diese Ausnahme gilt unter folgenden Bedingungen:
  - Die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind zur Vernichtung bestimmt.
  - Die Beförderung erfolgt als geschlossene Ladung.
  - Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:  
„Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M 266)“.
- (3) Alle anderen einschlägigen Anforderungen des ADR sind zu erfüllen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. August 2018 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBli. 2013 S. 918)

**Nr. 183 Änderung der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrOBVBS)**

Bonn, den 02. September 2013  
Z 20/2612.2/2

Die Vertretungsordnung in der Fassung vom 01.05.2005 (Verkehrsblatt 2005, Seite 391), zuletzt geändert am 24.06.2013 (Verkehrsblatt 2013, Seite 733) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

**a) § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Vertretungsbefugnis auf ihre Außenstellen und mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 3, der Befugnis zur Änderung von Verträgen zum Nachteil des Bundes und der Befugnis zum Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter sowie Wasserstraßen-Neubauämter übertragen.“

**b) In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**

„Sie bleibt befugt, die Vertretungsbefugnis jederzeit selbst auszuüben.“

**c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

**2. In § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz werden die Wörter „für den einzelnen Rechtsstreit oder die jeweilige Rechtsangelegenheit“ gestrichen.**

**Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Zu Buchstabe a):

Die Änderung ist eine Folge der Errichtung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Die Änderung ist notwendig, da von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung über die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben in den Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wahrgenommen werden. Um zu vermeiden, dass in Zukunft – im Hinblick auf § 18 ZPO und § 52 Nr. 2 VwGO – ausschließlich der Gerichtsstand Bonn zuständig ist – die Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die Beschäftigten behalten grundsätzlich ihre bisherigen Funktionen und Zuständigkeiten – ist die Festlegung einer ausdrücklichen örtlichen Zuständigkeit der Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt notwendig. Dies setzt voraus, dass die Außenstellen deutliche Merkmale einer Eigenständigkeit aufweisen. Diese Voraussetzung ist gegeben. Bei den Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt handelt es sich um Dienststellen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis. Sie treten im Rechtsverkehr nach

außen unter der Behördenbezeichnung „GDWS Außenstelle ...“ auf. Die Neuregelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 stellt dies nun im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis ausdrücklich klar.

Zu Buchstabe b):

Der neue Satz 3 dient zur Klarstellung. Auch bei einer Delegation der Vertretungsbefugnis kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt diese im Einzelfall selbst ausüben.

Zu Buchstabe c):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 2:

Die Streichung dient der Vereinfachung. Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann den im Sinne von § 6 Abs. 2 handelnden Mitarbeitern eine Generalvollmacht ausstellen; die Mitarbeiter in den Fachdezernaten der einzelnen Außenstellen der Generaldirektion handeln nämlich im Auftrag des Präsidenten der Generaldirektion und nicht im Auftrag des Leiters der jeweiligen Außenstelle – dieser ist ausschließlich Dienstvorgesetzter.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und  
Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Schunk

(VkBli. 2013 S. 919)

**Nr. 184 Ausgestaltung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**

Z 32/2215.17/31

Bonn, den 09. August 2013

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

**Betreff: Ausgestaltung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**

**Bezug:** GDWS-Errichtungserlass Staatssekretär Odenwald vom 29.04.2013

**I.**

Zur Ausgestaltung der mit Organisationserlass des Staatssekretärs Odenwald vom 29.04.2013 eingerichteten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als zentrale Mittelbehörde des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit fünf Abteilungen

- Zentrale Aufgaben
- Schifffahrt
- Wasserstraßen
- Recht (einschließlich Planfeststellung)
- Umwelt, Technik, Wassertourismus

hat die Lenkungsgruppe „Umsetzung der WSV-Reform“ (LG) in ihrer Sitzung am 12.06.2013 den Aufbau der Abteilung „Zentrale Aufgaben“ festgelegt:

**Grobstruktur der Abteilung „Zentrale Aufgaben (Abt. Z)“**

Die Leitung der GDWS wird beauftragt, die Abteilung „Zentrale Aufgaben“ (Abt. Z) unverzüglich aufzubauen und die Voraussetzungen für eine personelle Besetzung zu schaffen. Sie verfügt zunächst über die nachfolgenden Organisationseinheiten:

- Organisation einschl. Innerer Dienst und Immobilienmanagement
- IT der WSV
- Personalmanagement
  - Personalverwaltung, -gewinnung und -entwicklung
  - Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsschutz
- Haushalt und Controlling

Die Organisationseinheiten können über Unterstrukturen verfügen.

Die Organisationseinheiten „Arbeitsschutz, betrieblicher Gesundheitsschutz“ sowie „Controlling“ werden für die Leitung der GDWS als Stabsstelle, für die WSV insgesamt als Linienorganisation tätig.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird als Stabsstelle mit den Aufgaben:

- Presse/Öffentlichkeitsarbeit GDWS
- Fachaufsicht Ämter
- Grundsätze

bei dem Leiter der GDWS eingerichtet.

Die Außenstellen der GDWS sind bei der Aufgabenverteilung zu berücksichtigen und in die Aufbau- und Ablauforganisation zu integrieren.

## II.

Den Aufbau der Fachabteilungen hat die LG in ihrer Sitzung am 03.07.2013 festgelegt:

### **Abteilung „Wasserstraßen“ (W)**

In der Zielstruktur untergliedert sich die Abteilung „Wasserstraßen“ der GDWS in die Unterabteilungen „Planung“ und „Management“. Der Unterabteilung „Planung“ obliegen die strategischen und konzeptionellen mittelbehördlichen Aufgaben (Langfristplanung, Ressourcensteuerung, Nutzungskonzepte). Der Unterabteilung „Management“ obliegen die operativen Steuerungsaufgaben der nachgeordneten WSV-Dienststellen. Die Dezernate der Außenstellen sind in die Aufgabenerledigung der Abteilung einzubinden.

In der Aufbauphase sind beide Unterabteilungen sowie die „Langfristplanung“ und die „Ressourcensteuerung“ adäquat mit Aufbaupersonal zu besetzen.

### **Abteilung „Schifffahrt“ (S)**

In der Zielstruktur untergliedert sich die Abteilung „Schifffahrt“ der GDWS in die Unterabteilungen „Binnenschifffahrt“, „Seeschifffahrt“ und „Verkehrstechnik“. Die Untergliederungen der Unterabteilungen „Binnenschifffahrt“ und „Seeschifffahrt“ erfolgen nach funktionalen, die der Unterabteilung „Verkehrstechnik“ nach regionalen Kriterien. Der Leiter/die Leiterin der Unterabteilung „Verkehrstechnik“ ist gleichzeitig Leiter/in einer Organisationseinheit innerhalb der Unterabteilung Verkehrstechnik.

Die Dezernate S und M (Verkehrstechnik) sind in die Aufgabenerledigung der Abteilung einzubinden.

In der Aufbauphase sind die Unterabteilungen adäquat personell zu besetzen.

### **Abteilung „Recht“ (R)**

In der Zielstruktur untergliedert sich die Abteilung „Recht“ in zwei Unterabteilungen mit übergeordneten (WSV-weiten) Rechtsaufgaben (Unterabteilung „allgemeine Rechtsangelegenheiten“) und Wasserstraßen bezogenen Rechtsangelegenheiten einschließlich der Planfeststellung (Unterabteilung „Planfeststellung/Wasserwegerecht“). Die bestehenden Dezernate R und P der Außenstellen der GDWS sind in die Aufgabenerledigung einzubinden.

In der Aufbauphase sind beide Unterabteilungen adäquat mit Aufbaupersonal zu besetzen. Darüber hinaus sind auch die Aufgabenbereiche Vertragsrecht und Vergaberecht adäquat personell zu besetzen.

### **Abteilung „Umwelt, Technik und Wassertourismus“ (U)**

Die Abteilung Umwelt, Technik und Wassertourismus (U) wird in der Zielstruktur als zweizügige Abteilung mit den Unterabteilungen „Umwelt, Wassertourismus“ und „Technik“ aufgebaut.

Die Dezernate M der Außenstellen sind in die Aufgabenerledigung einzubinden. In der Aufbauphase sind die Aufgabenbereiche „Umwelt“, „Technik“ und „Wassertourismus/Nutzungskonzepte“ adäquat mit Aufbaupersonal zu besetzen. Darüber hinaus sind die Aufgaben „Verdingungswesen“ und „Umwelt und Naturschutz – Durchgängigkeit“ kurzfristig personell zu besetzen.

Die Organisationseinheiten können über Unterstrukturen verfügen.

## III.

Die Beschlüsse der LG zu I. und II. sind zügig umzusetzen.

Entsprechend IX. 2. des GDWS-Errichtungserlasses wird das BMVBS die GDWS in ihrer Aufbauphase fachlich wie administrativ unterstützen. Der Bedarf an Unterstützung durch das BMVBS ist von der GDWS schriftlich zu beantragen. Alle Maßnahmen zum Aufbau der GDWS-Zentrale in Bonn sind maßgeblich von der WSV zu gewährleisten.

## IV.

Über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der LG und dieses Erlasses bitte ich mir zum 01.11.2013 zu berichten. Zur Festlegung der inneren Aufbaustruktur der GDWS bis auf Dezernatsebene bitte ich mir diese vor Beschlussfassung durch die LG vorzulegen, damit von Z 32 eine Abstimmung dazu mit der Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt vorgenommen werden kann.

Ich bitte, diesen Erlass den Außenstellen der GDWS bekannt zu geben und die Außenstellen insbesondere in der Startphase zum Aufbau der GDWS-Zentrale vermehrt einzusetzen.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
gez. Michael Deres

(VkBf. 2013 S. 919)

## Landverkehr

### Nr. 185 **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn – Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Weimar (a) – Mellingen (e), km 1,5+25 – 7,4+00 der Strecke 6307 Weimar – Gera Hbf“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 30.08.2013 Az.: 53110-531ppa/007-2316#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden.

Der festgestellte Plan beinhaltet im Wesentlichen:

- den Neubau des 2. Streckengleises einschließlich Unterbau (Einbau von Tragschichten) und Entwässerungsanlagen,
- den Neubau des Außenbahnsteiges 2 im Haltepunkt Oberweimar einschließlich der Zuwegung,
- die punktuelle Erneuerung des bestehenden Streckengleises mit Absenkung der Gradienten im Bereich der SÜ Weichberger Straße einschließlich Unterbau (Einbau von Tragschichten) und Entwässerungsanlagen,
- den Neubau der Weiche 10 und die Erneuerung der Weiche 11 im Bf. Weimar,
- den Rückbau der Weiche 11W01 sowie der Neubau der Weichen 11W01 und 11W02 im Bf. Mellingen,
- die Erneuerung der Ingenieurbauwerke (Brücken, Durchlässe, Stützbauwerke) und
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### A. Verfügender Teil des Beschlusses (auszugsweise)

Auf Antrag der DB Netz AG vom 31.08.2011, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird der Plan für das Vorhaben „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn – Chemnitz (Mitte-Deutschland-Verbindung), Teilabschnitt Weimar (a) – Mellingen (e), km 1,5+25 – 7,4+00 der Strecke 6307 Weimar – Gera Hbf“ mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Bedenken gegen den Plan, die von den Trägern öffentlicher Belange, Stellen und anerkannten Vereinigungen geäußert wurden und die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht entsprochen oder sie nicht zurückgenommen wurden, zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen mit Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit, zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer.

Diese betreffen im Wesentlichen

- die bautechnische Sicherheit,
- die Sicherung von Leitungen, das Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln, die Behandlung von Abfall- und Reststoffen,

- Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm und baubedingten Erschütterungen,
- Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers,
- Planung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Thüringer Obergerichtsgericht in Weimar, Kaufstraße 2–4, 99423 Weimar erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergerichtsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim Thüringer Obergerichtsgericht in Weimar, Kaufstraße 2–4, 99423 Weimar gestellt und begründet werden.

**C. Zustellung/Auslegung des Beschlusses**

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Weimar und in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können wie folgt eingesehen werden:

Stadt Weimar

Stadtentwicklungsamt, Haus 3, Zimmer 303

Schwanseestraße 17

99423 Weimar

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Zeitraum 07.10.2013–21.10.2013 eingesehen werden:

|             |                                  |
|-------------|----------------------------------|
| montags     | 08.30–12.00 und 13.00–16.00 Uhr, |
| dienstags   | 08.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr, |
| mittwochs   | 08.30–12.00 und 13.00–16.00 Uhr, |
| donnerstags | 08.30–12.00 und 13.00–16.00 Uhr, |
| freitags    | 08.30–12.00 Uhr.                 |

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Bauamt

Karl-Alexander-Straße 134a

99441 Mellingen

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Zeitraum 07.10.2013–21.10.2013 eingesehen werden:

|             |                                  |
|-------------|----------------------------------|
| montags     | 10.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr, |
| dienstags   | 10.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr, |
| mittwochs   | 10.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr, |
| donnerstags | 10.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr, |
| freitags    | 10.00–11.30 Uhr.                 |

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt angefordert werden. Während des Auslegungszeitraumes kann der Planfeststellungsbeschluss auch über die Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) eingesehen werden.

Erfurt, den 09. September 2013

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Erfurt  
Im Auftrag  
gez. Wehmann

(VkBl. 2013, S. 921)

## Nr. 186 Änderung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBl. S. 159)

Bonn, 04. September 2013

LA 21/7324.5/20-01/2008504

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet. Mit dieser Änderung werden weitere Fragen mit dynamischen Situationsdarstellungen in die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt. Mit Bekanntmachung vom 31.07.2013 (BAnz AT 13.09.2013 B4) wurden folgende Fragen in den Fragenkatalog aufgenommen, die ab dem 01.04.2014 in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zum Einsatz kommen. Da es sich bei den Fragen um filmische Darstellungen handelt, wird hier nur das Startbild angegeben.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Renate Bartelt-Lehrfeld

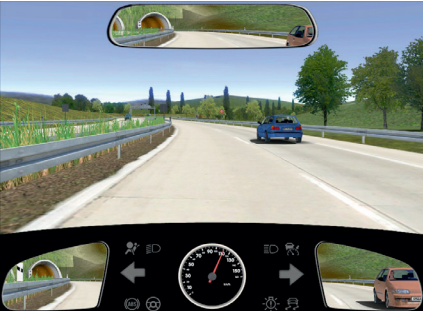
Folgende Fragen wurden neu aufgenommen:

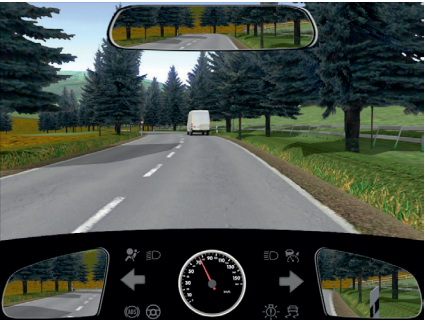
(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

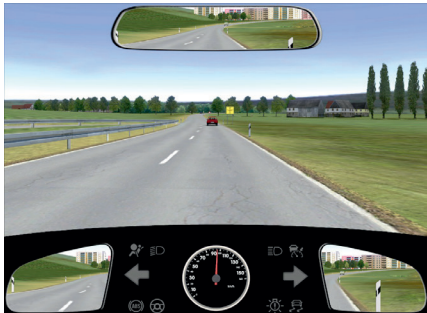
| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte       | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.1.02-117</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G, Mofa</b><br><b>5</b> | <b>Warum müssen Sie hier verzögern?</b><br><br>Wegen<br>X - des Kindes<br>O - des Motorrades<br>O - des Geländewagens |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.1.02-118</b><br><b>G, Mofa</b><br><b>5</b>           | <b>Warum müssen Sie hier langsam und bremsbereit fahren?</b>  <p> <input checked="" type="checkbox"/> Weil die Verkehrssituation unübersichtlich ist<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Weil ein Kind auf die Straße geht<br/> <input type="checkbox"/> Weil der schwarze Pkw anfährt         </p>    | <b>1.1.06-113</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Wie verhalten Sie sich in dieser Situation?</b>  <p> <input checked="" type="checkbox"/> Ich bleibe hinter dem Radfahrer<br/> <input type="checkbox"/> Ich überhole den Radfahrer<br/> <input type="checkbox"/> Ich hupe, damit der Radfahrer Platz macht         </p>                                                             |
| <b>1.1.03-115</b><br><b>G</b><br><b>4</b>                 | <b>Sie wollen die Autobahn verlassen, worauf müssen Sie besonders achten?</b>  <p> <input checked="" type="checkbox"/> Auf das rote Motorrad<br/> <input type="checkbox"/> Auf den gelben Lkw<br/> <input type="checkbox"/> Auf den weißen Transporter         </p>                                        | <b>1.1.06-115</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Wie sollten Sie sich jetzt verhalten?</b>  <p> <input checked="" type="checkbox"/> Verzögern<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Äußerst rechts fahren<br/> <input type="checkbox"/> Beschleunigen         </p>                                                                                                              |
| <b>1.1.05-104</b><br><b>2.1.2</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Warum müssen Sie hier Ihre Geschwindigkeit verringern?</b>  <p>           Wegen<br/> <input checked="" type="checkbox"/> - des überholenden Kraftfahrzeugs<br/> <input type="checkbox"/> - des geringen Verkehrsaufkommens<br/> <input type="checkbox"/> - der unterbrochenen Mittellinie         </p> | <b>1.1.06-116</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Wie verhalten Sie sich?</b>  <p> <input checked="" type="checkbox"/> Überholvorgang abbrechen und vorerst hinter dem Lkw bleiben<br/> <input type="checkbox"/> Beschleunigen und Überholvorgang zügig fortsetzen<br/> <input type="checkbox"/> Geschwindigkeit beibehalten und Überholvorgang vorsichtig fortsetzen         </p> |

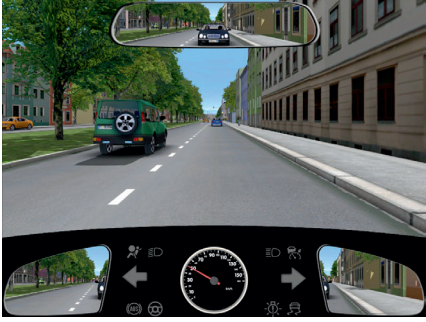
| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1.06-117<br>2.1.4<br>G<br>5                             | <p><b>Wie verhalten Sie sich?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich überhole den blauen Pkw und wechsle dann in den mittleren Fahrstreifen<br/> <input type="radio"/> Ich überhole den Transporter und wechsle dann in den mittleren Fahrstreifen<br/> <input type="radio"/> Ich fordere den Nachfolgenden durch leichtes Bremsen auf, mehr Abstand herzustellen         </p> | 1.1.06-119<br>G<br>5                                      | <p><b>Wie verhalten Sie sich?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich überhole den Transporter und wechsle dann in den mittleren Fahrstreifen<br/> <input type="radio"/> Ich wechsle sofort den Fahrstreifen nach rechts<br/> <input type="radio"/> Ich fordere den Nachfolgenden durch leichtes Bremsen auf, mehr Abstand herzustellen         </p> |
| 1.1.06-118<br>G<br>5                                      | <p><b>Wie verhalten Sie sich?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Beschleunigen und Überholvorgang zügig fortsetzen<br/> <input type="radio"/> Überholvorgang abbrechen und wieder nach rechts einscheren<br/> <input type="radio"/> Geschwindigkeit allmählich verringern, aber den Überholvorgang fortsetzen         </p>                                                    | 1.1.06-120<br>2.1.4<br>G<br>3                             | <p><b>Warum müssen Sie hier verzögern?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Wegen des überholenden Pkw<br/> <input type="radio"/> Weil maximal 80 km/h erlaubt sind<br/> <input type="radio"/> Wegen der Zugmaschine         </p>                                                                                                                    |
|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.1.07-016<br>2.1.4<br>G<br>5                             | <p><b>Warum müssen Sie vor dem Rechtsabbiegen warten?</b></p>  <p>           Wegen<br/> <input checked="" type="radio"/> - des Fußgängers<br/> <input checked="" type="radio"/> - des Radfahrers<br/> <input type="radio"/> - des Transporters         </p>                                                                                                  |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.1.07-132</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Weshalb müssen Sie hier warten?</b><br><br>Wegen<br><input checked="" type="checkbox"/> - des Transporters<br><input checked="" type="checkbox"/> - des Fußgängers<br><input type="checkbox"/> - des Radfahrers                                                                                                                                                                            | <b>1.2.05-112</b><br><b>G</b><br><b>5</b>                 | <b>Wie sollten Sie sich in dieser Situation verhalten?</b><br><br>Überholvorgang<br><input checked="" type="checkbox"/> - abbrechen und rechts einordnen<br><input type="checkbox"/> - fortsetzen und beschleunigen<br><input type="checkbox"/> - mit gleichbleibender Geschwindigkeit fortsetzen                                                                                                   |
| <b>1.1.07-133</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Warum sollten Sie jetzt Ihre Geschwindigkeit verringern?</b><br><br><input checked="" type="checkbox"/> Weil ich für andere Verkehrsteilnehmer schlecht zu sehen bin<br><input type="checkbox"/> Weil der Straßenverlauf dies erfordert<br><input type="checkbox"/> Weil eine Geschwindigkeitsbegrenzung erkennbar ist                                                                    | <b>1.2.05-113</b><br><b>G</b><br><b>5</b>                 | <b>Sie wollen den blauen Pkw überholen. Wie verhalten Sie sich?</b><br><br><input checked="" type="checkbox"/> Beschleunigen, da ich nur mit wesentlich höherer Geschwindigkeit überholen darf<br><input type="checkbox"/> Geschwindigkeit beibehalten, da diese zum Überholen ausreichend ist<br><input type="checkbox"/> Zunächst nicht überholen, da sich ein Motorrad im toten Winkel befindet |
| <b>1.1.07-135</b><br><b>2.1.4</b><br><b>G</b><br><b>4</b> | <b>Wie verhalten Sie sich?</b><br><br><input checked="" type="checkbox"/> Fahrstreifen beibehalten und an der Kreuzung links abbiegen<br><input type="checkbox"/> Deutlich nach rechts lenken, um eine Lücke im rechten Fahrstreifen zu schaffen<br><input type="checkbox"/> Den Fahrstreifen nach rechts wechseln, nachdem alle Fahrzeuge auf dem rechten Fahrstreifen vorbeigefahren sind | <b>1.2.05-114</b><br><b>G</b><br><b>5</b>                 | <b>Worauf müssen Sie sich jetzt einstellen?</b><br><br><input checked="" type="checkbox"/> Dass der blaue Pkw zum Überholen ansetzt<br><input checked="" type="checkbox"/> Dass der grüne Lkw höchstens 80 km/h fährt<br><input type="checkbox"/> Dass der weiße Lkw beschleunigt                                                                                                                 |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.2.06-003</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <p><b>Wie sollten Sie sich jetzt verhalten?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Warten bis zu erkennen ist, ob sich Gegenverkehr nähert<br/> <input type="radio"/> Weiterfahren, um möglichen Gegenverkehr nicht aufzuhalten<br/> <input type="radio"/> Weiterfahren, da möglicher Gegenverkehr bereits warten muss         </p>                                                              | <b>1.2.07-002</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>4</b> | <p><b>Wie verhalten Sie sich in dieser Situation?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich verzögere, damit der Transporter vor mir einscheren kann<br/> <input type="radio"/> Ich beschleunige, damit der Transporter hinter mir einscheren kann<br/> <input type="radio"/> Ich fahre gleichmäßig weiter, weil der Fahrer des Transporters abbremsten muss         </p>     |
| <b>1.2.06-004</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <p><b>Warum sollten Sie hier besonders langsam fahren?</b></p>  <p>           Weil<br/> <input checked="" type="radio"/> - der Lkw die Fahrspur verengt<br/> <input checked="" type="radio"/> - Personen die Fahrbahn betreten<br/> <input type="radio"/> - ich mich einer Ampelkreuzung nähere         </p>                                                                                           | <b>1.2.07-106</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>4</b> | <p><b>Wie verhalten Sie sich?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich verzögere, damit das andere Fahrzeug vor mir einfädeln kann<br/> <input type="radio"/> Ich fahre unverändert weiter, da ich auf der durchgehenden Fahrbahn Vorfahrt habe<br/> <input type="radio"/> Ich wechsele den Fahrstreifen umgehend nach links, um Platz zum Einfädeln zu machen         </p> |
| <b>1.2.06-005</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <p><b>Wie verhalten Sie sich richtig?</b></p>  <p> <input checked="" type="radio"/> Warten, weil der Seitenabstand zum Radfahrer sonst zu gering ist<br/> <input type="radio"/> Mit mäßiger Geschwindigkeit weiterfahren, weil der Seitenabstand zum Radfahrer sehr gering ist<br/> <input type="radio"/> Gleichmäßig weiterfahren, weil der Seitenabstand zum Radfahrer ausreichend ist         </p> | <b>1.2.07-107</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <p><b>Wodurch könnte eine gefährliche Situation entstehen?</b></p>  <p>           Durch ein Ausscheren des<br/> <input checked="" type="radio"/> - gelben Lkws<br/> <input type="radio"/> - blauen Lkws<br/> <input type="radio"/> - Pkws         </p>                                                                                                                              |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.2.07-108</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Welches Verhalten ist richtig?</b>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich reduziere meine Geschwindigkeit<br/> <input type="radio"/> Ich fahre mit unveränderter Geschwindigkeit weiter<br/> <input type="radio"/> Ich ordne mich auf dem rechten Fahrstreifen ein         </p>                                                 | <b>1.2.09-014</b><br><b>2.1.2</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Warum müssen Sie vor dem Linksabbiegen warten?</b>  <p>           Wegen<br/> <input checked="" type="radio"/> - des Motorrades<br/> <input type="radio"/> - des Pkws<br/> <input type="radio"/> - des Fahrrades         </p>                                                                                                                                                    |
| <b>1.2.07-110</b><br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Womit müssen Sie rechnen?</b>  <p> <input checked="" type="radio"/> Der Pkw wird auf den mittleren Fahrstreifen wechseln<br/> <input type="radio"/> Der Lkw vor mir wird zum Überholen ausscheren<br/> <input type="radio"/> Der Pkw wird auf dem rechten Fahrstreifen bleiben         </p>                                       | <b>1.2.09-015</b><br><b>2.1.2</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Wie verhalten Sie sich?</b>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich biege ab, nachdem das überholende Fahrzeug an mir vorbei gefahren ist<br/> <input type="radio"/> Ich biege ab, um die Fahrbahn schnell für die nachfolgenden Fahrzeuge frei zu machen<br/> <input type="radio"/> Ich biege ab, um die Nachfolgenden nicht durch mein Zögern zu verunsichern         </p> |
| <b>1.2.07-111</b><br><b>G</b><br><b>2</b>                 | <b>Wie sollten Sie sich verhalten?</b>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich bleibe auf dem mittleren Fahrstreifen und verzögere<br/> <input type="radio"/> Ich wechsle auf den rechten Fahrstreifen und verzögere<br/> <input type="radio"/> Ich wechsle auf den linken Fahrstreifen und überhole den Pkw vor mir         </p> | <b>1.2.09-115</b><br><b>2.1.2</b><br><b>G</b><br><b>5</b> | <b>Wie verhalten Sie sich?</b>  <p> <input checked="" type="radio"/> Ich biege ab, nachdem das Motorrad mich überholt hat<br/> <input type="radio"/> Ich biege ab, um den Motorradfahrer nicht durch mein Zögern zu verunsichern<br/> <input type="radio"/> Ich biege ab, um die Fahrbahn schnell für das Motorrad frei zu machen         </p>                                   |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.2.09-118<br>G<br>5                                      | <b>Warum müssen Sie vor dem Rechtsabbiegen warten?</b>  <p>Wegen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X - Fußgängers</li> <li>X - Radfahrers</li> <li>O - schwarzen Pkws</li> </ul>                                                                 | 1.2.11-105<br>G<br>5                                      | <b>Welches Verhalten ist richtig?</b>  <p>X Verzögern<br/>O Beschleunigen<br/>O Nach links ausscheren</p>                                                                                                     |
| 1.2.09-119<br>G<br>4                                      | <b>Warum müssen Sie jetzt warten?</b>  <p>Wegen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X - Radfahrers</li> <li>X - grünen Fahrzeuges</li> <li>O - roten Fahrzeuges</li> </ul>                                                                        | 1.2.11-107<br>G<br>2                                      | <b>Welches Verhalten ist richtig?</b>  <p>X Verzögern<br/>O Beschleunigen<br/>O Nach links ausscheren</p>                                                                                                    |
| 1.2.11-104<br>2.1.1<br>G<br>5                             | <b>Wie verhalten Sie sich?</b>  <p>X Vor dem Linksabbiegen warten und den Bereich der Mittelinsel frei halten<br/>O Flüssig abbiegen, um die Nachfolgenden nicht zu behindern<br/>O Zunächst im Bereich der Mittelinsel warten, wo der andere Pkw steht</p> | 1.2.20-102<br>2.1.4<br>G<br>5                             | <b>Welches Verhalten ist jetzt richtig?</b>  <p>X Ich bleibe zunächst hinter dem Bus<br/>O Ich überhole den Bus mit mäßiger Geschwindigkeit<br/>O Ich wechsle den Fahrstreifen ohne sofort zu überholen</p> |

| Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Amtl. Frage-Nr.<br>Annex-Nr.<br>Kategorie<br>Fehlerpunkte | Frage<br>Startbild<br>Antwort                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.2.37-013<br><b>2.1.1</b><br><b>G</b><br>5               | <b>Wie verhalten Sie sich?</b><br> <p>X Weiterfahren<br/>O Abbremsen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2.1.07-202<br><b>B</b><br>4                               | <b>Wie verhalten Sie sich?</b><br> <p>X Geschwindigkeit verringern, bremsbereit sein<br/>O Auf den linken Fahrstreifen wechseln<br/>O Weiterfahren, Lichtzeichen geben</p>               |
| 1.2.37-014<br><b>G, Mofa</b><br>5                         | <b>Wie sollten Sie sich verhalten?</b><br> <p>X Abbremsen<br/>O Weiterfahren</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2.1.08-011<br><b>B</b><br>4                               | <b>Wie müssen Sie sich verhalten?</b><br> <p>X Verzögern und Fahrstreifen beibehalten<br/>O Auf den linken Fahrstreifen wechseln<br/>O Geschwindigkeit und Fahrstreifen beibehalten</p> |
| 1.2.38-103<br><b>G</b><br>4                               | <b>Hinter Ihnen fährt ein Rettungswagen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Wie verhalten Sie sich?</b><br> <p>X Ich schaffe, ohne Andere zu gefährden, sofort freie Bahn<br/>O Ich fordere den Fahrer im Fahrzeug neben mir auf, sofort freie Bahn zu schaffen<br/>O Nach dem Umschalten der Ampel auf „Grün“ schaffe ich sofort freie Bahn</p> |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                             |

(VkBl. 2013 S. 922)

**Nr. 187 Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Berlin, den 12. August 2013  
LA23/7362.2/2-2040475

Nachstehend gebe ich die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2013 einschließlich ihrer Begründung bekannt. Die Verordnung wurde am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1849, verkündet und ist am 30. Juni 2013 in Kraft getreten.

Ab dem 1. Juli 2014 wird die Zollverwaltung die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer übernehmen. Hieraus resultieren unter anderem geänderte Kommunikationswege von und zu den Zulassungsbehörden. Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde für die neuen Kommunikationswege entsprechend geändert. Die dort geregelten Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörden zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts wurden an künftige Zuständigkeiten angepasst und es wurde die Möglichkeit für rechtzeitige Vorbereitungen und Erprobungen geschaffen.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Frank Albrecht

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

**vom 25. Juni 2013**

Aufgrund des § 47 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 47 geändert durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 – Mitteilungen an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die nach Landesrecht für die Zulassung von Fahrzeugen bestimmte Behörde (Zulassungsbehörde) teilt der nach § 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts mit:

1. bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, die in § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 7 Nummer 1 bis 3, 5, 6, 7 Buchstabe a bis f, h bis j und l, § 13 Absatz 4, § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 bis 10, 15, 20, 21 Buchstabe f, Nummer 24, 26 Buchstabe a und b, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 8 sowie die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Daten;
2. bei Zuteilung von roten Kennzeichen die nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu speichernden Daten sowie die Änderung dieser Daten und das Datum der Änderung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung und der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt über das Kraftfahrt-Bundesamt nach Maßgabe der vom Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger und zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards. Das Kraftfahrt-Bundesamt darf die übermittelten Daten ausschließlich zu dem Zweck speichern, um die Übermittlung der Daten an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde nach Absatz 1 zu ermöglichen. Es ist verpflichtet, die Daten unverzüglich an die genannte Behörde zu übermitteln und im unmittelbaren Anschluss an die Übermittlung zu löschen. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu anderen Zwecken durch das Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht zulässig.“

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

**„§ 36a  
Übermittlung von Daten zur Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch den Bund**

Die Zulassungsbehörde teilt vom 1. Juli 2013 bis zur Beendigung der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die in § 36 Absatz 1 bezeichneten Daten nach Maßgabe des § 36 Absatz 3 dem auf Grund des § 12 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, mit.“

3. Dem § 50 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Bis zur Beendigung der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes ist § 36 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt den nach Satz 1 maßgeblichen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Juni 2013

Der Bundesminister für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Dr. Peter Ramsauer

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Mit Gesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I, S. 606) wurde die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer durch Änderung der Artikel 106, 106b, 107, 108 GG zum 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen. Darauf folgend wurde das Finanzverwaltungsgesetz durch Gesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) an die vorgenommene Grundgesetzänderung angepasst und durch § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes geregelt, dass sich das Bundesministerium der Finanzen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden, soweit diese als Landesfinanzbehörden tätig werden, im Wege der Organleihe bedient.

Ab dem 1. Juli 2014 wird die Zollverwaltung die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den in Organleihe für den Bund handelnden Ländern übernehmen. Hieraus resultieren unter anderem geänderte Kommunikationswege von und zu den Zulassungsbehörden. Anstatt neue Kommunikationswege zu schaffen, werden die bestehenden Kommunikationswege der Zulassungsbehörden zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) genutzt. Über diese Wege werden derzeit die Daten für das zentrale Fahrzeugregister (vgl. § 33 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)) und die Daten der Versicherer zur Durchführung des Versicherungsvertrages (vgl. § 35 FZV) übermittelt. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung für die Zulassungsbehörden.

Für die Nutzung der bestehenden Kommunikationswege ist eine Anpassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erforderlich. Die dort geregelten Mitteilungspflichten der Zulassungsbehörden zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts werden an die künftigen Zuständigkeiten angepasst. Außerdem wird die Möglichkeit für rechtzeitige Vorbereitungen und Erprobungen geschaffen.

Die Pilotierungsphase sowie die stufenweise Umstellung sollen vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 stattfinden. Das heißt, das IT-Verfahren wird hinsicht-

lich seiner Funktionsfähigkeit im Zusammenwirken mit den Systemen, die bei den Zulassungsbehörden und dem KBA betrieben werden, in einer Produktionsumgebung erprobt werden. Dabei sollen auch Verfahrensabläufe und Organisationsstrukturen überprüft werden, so dass insgesamt die Praxistauglichkeit des zu konzipierenden Verfahrens sichergestellt wird. Die Datenübermittlungen sind außerdem zur Aktualisierung des aufzubauenden Datenbestandes bei der Zollverwaltung erforderlich, um zum Stichtag der Verwaltungsübernahme arbeitsfähig zu sein. Die Datenlieferungen aufgrund des § 36 Absatz 3 in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung sind parallel hierzu weiterhin durchzuführen, um die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe durch die Landesfinanzbehörden zu gewährleisten.

### II. Erfüllungsaufwand

#### 1. Für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

#### 2. Für die Wirtschaft

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

#### 3. Für die Verwaltung

##### a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Für die Umsetzung der Verordnung ist eine Anbindung der Zulassungsbehörden an den IT-Dienstleister der Bundesfinanzverwaltung (Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, ZIVIT) über das KBA erforderlich.

Das KBA muss seine IT-Schnittstelle zu den Zulassungsbehörden anpassen, um die Steuererklärungen entsprechend entgegennehmen zu können. Auch muss die Software entsprechend angeglichen werden. Die Umstellung beim KBA wird bis 2014 voraussichtlich zu Ausgaben von 600 000 Euro führen, die im Rahmen des Einzelplans 12, Kapitel 1212 erwirtschaftet werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Personalausgaben im IT- und im Fachbereich für die Entwicklung und Einrichtung des neuen Verfahrens (Projektmanagement, Spezifikation der fachlichen Anforderungen, Entwicklung, Test, Produktionseinführung).

Die jährlichen Ausgaben für den Betrieb und die Betreuung des Verfahrens betragen beim KBA im Jahr 2013 voraussichtlich 135 000 Euro und ab dem Jahr 2014 ca. 270 000 Euro. Für den dauerhaften Betrieb und die Betreuung des neuen Verfahrens sind insgesamt drei neue Stellen der Wertigkeit E11 beim KBA erforderlich. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2013 sind diese drei neuen Stellen E 11 und die entsprechenden Personalkosten im Einzelplan 12, Kapitel 1212 berücksichtigt.

Der Aufwand im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung der Anbindung und die Aufrechterhaltung des dauerhaften Betriebs lassen sich in Aufwand in der Anwendungsentwicklung und Aufwand im Bereich der Netze und des Betriebs unterteilen. Der ein-

malige Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Anbindung der Zulassungsbehörden an das ZIVIT über das KBA wird im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zu einmaligen Ausgaben im Wesentlichen für externe Unterstützung voraussichtlich in Höhe von 50 000 Euro führen. Für den Betrieb und die Pflege der Netze und der Software werden ab 2013 Ausgaben in Höhe von jährlich ca. 60 000 Euro anfallen. Die Ausgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen werden innerhalb des Einzelplans 08 erwirtschaftet.

- b. Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)  
Der einmalige Umstellungsaufwand für alle Zulassungsbehörden beläuft sich voraussichtlich auf insgesamt ca. 1 200 000 Euro. Darunter fallen die Kosten für die Erweiterung der Schnittstelle zum KBA und die Anpassung der entsprechenden Software. Der Umstellungsaufwand ist im Bundesländer-Verhältnis durch die Kompensationszahlungen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund abgegolten.

Die Kosten für den dauerhaften Betrieb und die Betreuung der Schnittstelle zu den Ländern fallen weg, dafür kommen dementsprechend die Kosten für den dauerhaften Betrieb und die Betreuung der Schnittstelle zum KBA hinzu. Die Kosten bleiben daher identisch. Damit entstehen keine zusätzlichen dauerhaften Aufwendungen. Vielmehr vereinfacht sich das Verfahren für die Zulassungsbehörden, weil an die Stelle der Landesrechnungszentren das KBA tritt, zu dem bereits Kommunikationswege gepflegt werden.

#### 4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### III. Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

### IV. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung.

## B. Besonderer Teil – zu den Einzelschriften

### Zu Artikel 1

#### (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

### Zu Nummer 1 (§ 36 FZV)

#### Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird an den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes angepasst.

### Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Durch die Änderung wird die rechtliche Anpassung an die bundesbehördliche Zuständigkeit vollzogen. Die Aufzählung der nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu übermittelnden Daten stellt eine Klarstellung gegenüber dem alleinigen Verweis auf § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung dar. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

### Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der Weg der Datenübertragung von den Zulassungsbehörden zur Zollverwaltung wird über das KBA analog zur Datenübermittlung der Zulassungsbehörden an die Versicherer erfolgen. Aus diesem Grund wird Absatz 3 entsprechend der Regelung in § 35 Absatz 3 angepasst. Das Verfahren vereinfacht sich dadurch für die Zulassungsbehörden erheblich. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung der Zulassungsbehörden, die in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Daten elektronisch an das KBA zu übermitteln, besteht nur, soweit eine elektronische Übermittlung rechtlich nicht zulässig oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist.

### Zu Nummer 2 (§ 36a – neu)

Um die effektive Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung sicherzustellen, ist es notwendig, einen Pilotierungszeitraum einzurichten, in dem der neu geregelte Datenübertragungsweg über das KBA getestet wird und eventuell auftretende Probleme noch vor Beendigung der Organleihe gemäß § 18a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes behoben werden können. Es wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, um zu Testzwecken Datenübermittlungen an die Zollverwaltung durchzuführen. Die Datenübermittlungen sind außerdem zur Aktualisierung des aufzubauenden Datenbestandes bei der Zollverwaltung erforderlich, um zum Stichtag der Verwaltungsübernahme arbeitsfähig zu sein. Die Datenlieferungen aufgrund des § 36 Absatz 3 in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung sind parallel hierzu weiterhin durchzuführen, um die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe durch die Landesfinanzbehörden zu gewährleisten.

### Zu Nummer 3 (§ 50)

In § 50 wird mit dem neuen Absatz 9 die Übergangsregelung hinsichtlich der weiteren Anwendung des § 36 in seiner bislang geltenden Fassung bis zur Beendigung der Organleihe getroffen.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

(VkBli. 2013 S. 930)

**Nr. 188 Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) – Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen ab 01. Oktober 2013**

Bonn, den 22. August 2013  
LA 24/7372.14/1

Nachstehend gebe ich die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen zum 01. Oktober 2013 bekannt.

Hauptgrund der Änderungen ist, dass der Faktor für die Umrechnung der Basisgenehmigungen für „EUROIII-sichere“ Fahrzeuge im Jahr 2014 auf 2 und im Jahr 2015 auf 1 fallen wird. Ab dem Kontingentsjahr 2016 ist von einer Abschaffung der „EUROIII-sicheren“ Fahrzeuge im CEMT-System auszugehen. Künftig konzentriert sich die Richtlinie daher auf eine Erteilung für „EUROIV-sichere“, „EUROV-sichere“ und „EUROVI-sichere“ Fahrzeuge.

Im Neuerteilungsverfahren erfolgen Änderungen. Des Weiteren werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Richtlinie ist mit den Ländern und den Verbänden abgestimmt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Wolfgang Doose

**Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen**

**vom 22. August 2013**

**Inhaltsverzeichnis**

| Stichwort                                                              | Randnummer |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| <u>Grundlagen</u> .....                                                | 1          |
| <u>Verfahrensgrundsätze</u> .....                                      | 2          |
| <u>Antragsberechtigte</u> .....                                        | 3          |
| <u>Subjektive Antragsvoraussetzungen</u> .....                         | 4          |
| <u>CEMT-Jahresgenehmigungen</u> .....                                  | 5          |
| <u>Antragstellung</u> .....                                            | 5.1        |
| <u>Wiedererteilung</u> .....                                           | 5.2        |
| <u>Neuerteilung</u> .....                                              | 5.3        |
| <u>Unterrichtung über den Abschluss des Erteilungsverfahrens</u> ..... | 5.4        |
| <u>CEMT-Kurzzeitgenehmigungen</u> .....                                | 6          |
| <u>CEMT-Umzugsgenehmigungen</u> .....                                  | 7          |
| <u>Richtigkeit der Angaben</u> .....                                   | 8          |
| <u>Urkundenberichtigung</u> .....                                      | 9          |
| <u>Kosten</u> .....                                                    | 10         |
| <u>Rückgabe ungültig gewordener Genehmigungen</u> .....                | 11         |
| <u>Inkrafttreten/Außerkräfttreten</u> .....                            | 12         |

**1 Grundlagen**

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 sowie die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV).

**2 Verfahrensgrundsätze**

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden durch das Bundesamt für Güterverkehr grundsätzlich nach den nachfolgenden Verfahrenskriterien erteilt.

Erteilt werden:

- CEMT-Jahresgenehmigungen mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr; während des laufenden Kalenderjahres erteilte CEMT-Jahresgenehmigungen gelten frühestens ab dem Erteilungsdatum und nur bis zum 31.12. des Jahres.
- CEMT-Kurzzeitgenehmigungen mit einer Geltungsdauer von 30 Tagen, jedoch längstens bis zum 31.12. des Jahres.
- CEMT-Umzugsgenehmigungen mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren.

**3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslicenz sind. Ferner muss das Unternehmen seine Niederlassung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) in Deutschland haben.

CEMT-Genehmigungen werden für den Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland erteilt. Sie werden grundsätzlich nur für „EUROIV-sichere“, „EUROV-sichere“ und „EUROVI-sichere“ Fahrzeuge gemäß der CEMT-Resolution ITF/TMB/TR(2008)12<sup>1</sup> vom 09.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. In Ausnahmefällen können auf Antrag CEMT-Genehmigungen für „EUROIII-sichere“ Fahrzeuge erteilt werden. Der Antrag ist gesondert zu begründen. CEMT-Jahresgenehmigungen, die in Österreich gelten, werden nur für „EUROIV-sichere“ Fahrzeuge gemäß der CEMT-Resolution ITF/TMB/TR(2008)12 vom 09.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. CEMT-Umzugsgenehmigungen werden nicht für spezielle Fahrzeugklassen erteilt.

Grundsätzlich werden im gleichen Gültigkeitszeitraum nur so viele CEMT-Genehmigungen an einen Antragssteller erteilt, wie dieser neben der Erlaubnis

<sup>1</sup> Eine Übersetzung dieses Dokumentes in deutscher Sprache wurde im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11 vom 17. Mai 2010, Seite 297 bekannt gemacht.

Ausfertigungen gemäß § 3 GüKG bzw. beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz vorweisen kann.

#### 4 Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllen.

Diese Voraussetzungen werden im Verfahren überprüft. Der Nachweis hierzu gilt bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 GüKG und Inhabern einer Gemeinschaftslizenz grundsätzlich als erbracht.

Im Einzelfall hat der Antragsteller auf Anforderung des Bundesamtes für Güterverkehr die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Eignung des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und des Verkehrsleiters.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge der Unfallversicherung.
- Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Sozial-, Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.
- Eigenkapitalbescheinigung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen (z. B. oHG, KG, GmbH) und die Gesellschafter (bei der KG nur für die Komplementäre) sowie für die gesetzlichen Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) und den Verkehrsleiter.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand. Bei Gesellschaften, bei denen sich die Gesellschafter nicht aus der Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister ergeben, kann außerdem eine Gesellschafterliste verlangt werden. Aus dieser müssen sich die beteiligten natürlichen Personen namentlich ergeben.
- Aktuelle Gewerbeanmeldung oder -ummeldung.
- Arbeitsverträge, Arbeitnehmerüberlassungsverträge und Fahrerbescheinigungen.
- Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I, ggf. Miet- oder Leasingverträge der Kraftfahrzeuge.

#### 5 CEMT-Jahresgenehmigungen

CEMT-Jahresgenehmigungen werden für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten erteilt, soweit die Gemeinschaftslizenz nicht auf dem gesamten Beförderungsweg eingesetzt werden muss.

CEMT-Jahresgenehmigungen werden in erster Linie in einem Jahresverfahren vergeben. Es teilt sich in ein Wieder- und ein Neuerteilungsverfahren auf. Im Jahresverfahren nicht erteilte CEMT-Jahresgenehmigungen können unterjährig erteilt werden.

#### 5.1 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung von CEMT-Jahresgenehmigungen ist auf den vom Bundesamt für Güterverkehr zur Verfügung gestellten Vordrucken (jeweils für die Wieder- oder Neuerteilung) bei der Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer die Niederlassung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 hat. Die Vordrucke sind bei der zuständigen Außenstelle erhältlich.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden grundsätzlich im Jahresverfahren nicht berücksichtigt, sondern erst nach Abschluss des Jahresverfahrens entschieden.

Anträge auf unterjährige Erteilung von CEMT-Jahresgenehmigungen können jederzeit mit dem Antragsvordruck des Bundesamtes für Güterverkehr gestellt werden. Dieser ist beim Bundesamt für Güterverkehr erhältlich und steht im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) zum Download zur Verfügung.

#### 5.2 Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird grundsätzlich wiedererteilt, wenn der Antragsteller die Genehmigung gemäß Ziffer 5 Absatz 1 hinreichend genutzt hat. Bewertungszeitraum ist der September des Vorjahres bis einschließlich August des Genehmigungsjahres. Beförderungen von Umzugsgut werden nicht berücksichtigt.

Beförderungen, die unter Verstoß gegen § 7a GüK-GrKabotageV durchgeführt werden, sind nicht anzurechnen.

Für eine Wiedererteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, muss jeweils mindestens eine Beförderung zwischen Österreich, Italien oder Griechenland und einem CEMT-Mitgliedstaat durchgeführt worden sein, bei der die Gemeinschaftslizenz nicht auf dem gesamten Beförderungsweg galt. Für die Wiedererteilung von CEMT-Genehmigungen, die in der Russischen Föderation gelten, muss mindestens eine Beförderung in oder aus der Russischen Föderation nachgewiesen werden. Sind solche Beförderungen nicht durchgeführt worden, jedoch die Kriterien nach Ziffer 5.2 Absatz 1 erfüllt, kann grundsätzlich nur eine in diesen Ländern nicht gültige CEMT-Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zuvor erteilte Genehmigungen nicht für Beförderungen gemäß Absatz 1 genutzt wurden, das zugehörige Fahrtenberichtsheft nicht ordnungsgemäß geführt wurde oder die Genehmigungsurkunde und das Fahrtenberichtsheft nicht fristgerecht zurückgegeben wurden.

#### 5.3 Neuerteilung

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Genehmigungen werden neu erteilt. Jeder Antragsteller kann im Neuerteilungsverfahren grundsätzlich zunächst maximal 10 Genehmigungen erhalten. Soweit im Jahresverfahren noch weitere Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann der Antragsteller weitere Genehmigungen erhalten. Soweit nach Abschluss des Jahresverfahrens noch Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann der Antragsteller auch unterjährig weitere Genehmigungen erhalten.

Für eine Neuerteilung muss der Antragsteller glaubhaft versichern, dass er Beförderungen gemäß Ziffer 5 Absatz 1 durchführen will. CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, werden nur erteilt, wenn Beförderungen zwischen Österreich, Italien oder Griechenland und einem CEMT-Mitgliedstaat durchgeführt werden sollen, bei der die Gemeinschaftslizenz nicht auf dem gesamten Beförderungsweg gilt. CEMT-Genehmigungen, die in der Russischen Föderation gelten, werden nur erteilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass grenzüberschreitende Beförderungen in oder aus der Russischen Föderation durchgeführt werden sollen.

Antragsteller, die bereits Beförderungen gemäß Satz 1 oder 2 durchgeführt haben, werden bei der Neuerteilung zuerst berücksichtigt.

Beförderungen von Umzugsgut und solche, die unter Verstoß gegen die §§ 3 und 5 GüKG bzw. unter Verstoß gegen die GüKGrKabotageV durchgeführt wurden, sind nicht anzurechnen.

#### **5.4 Unterrichtung über den Abschluss des Erteilungsverfahrens**

Das Bundesamt für Güterverkehr teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Ergebnis des Erteilungsverfahrens in statistischer Form und aufgeschlüsselt nach Ländern mit. Die obersten Verkehrsbehörden der Länder erhalten das Ergebnis für ihren Zuständigkeitsbereich in statistischer Form.

#### **6 CEMT-Kurzzeitgenehmigungen**

CEMT-Kurzzeitgenehmigungen sind insbesondere für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten bestimmt, für die keine sonstigen Genehmigungskontingente zwischen Deutschland und den anderen Staaten vereinbart wurden oder diese nicht ausreichen, sowie für Beförderungen zwischen CEMT-Mitgliedstaaten im Dreiländerverkehr ohne Durchfahren Deutschlands. Sie werden für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten erteilt, soweit die Gemeinschaftslizenz nicht auf dem gesamten Beförderungsweg eingesetzt werden muss.

Zur Beantragung ist der Antragsvordruck des Bundesamtes für Güterverkehr zu nutzen. Dieser ist beim Bundesamt für Güterverkehr erhältlich und steht im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) zum Download zur Verfügung.

Der Antrag sollte frühestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn gestellt werden und ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen.

CEMT-Kurzzeitgenehmigungen werden jederzeit im Rahmen des vorhandenen Kontingents erteilt, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zuvor erteilte Genehmigungen nicht für Beförderungen gemäß Absatz 1 genutzt wurden, das zugehörige Fahrtenberichtsformblatt nicht ordnungsgemäß geführt wurde oder die Genehmigungsurkunde und das Fahrtenberichtsformblatt nicht fristgerecht zurückgegeben wurden.

#### **7 CEMT-Umzugsgenehmigungen**

Mit CEMT-Umzugsgenehmigungen können Unternehmen grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut zwischen CEMT-Mitgliedstaaten durchführen.

Zur Beantragung ist der Antragsvordruck des Bundesamtes für Güterverkehr zu nutzen. Dieser ist beim Bundesamt für Güterverkehr erhältlich und steht im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) zum Download zur Verfügung.

Der Antrag sollte frühestens vier Wochen vor Gültigkeitsbeginn gestellt werden und ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Gültigkeitsbeginn zu stellen.

#### **8 Richtigkeit der Angaben**

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

#### **9 Urkundenänderung**

Ändert sich der Name oder der Sitz des Unternehmens, so sind die CEMT-Genehmigungen und Fahrtenberichtsformblätter dem Bundesamt für Güterverkehr unverzüglich zur Änderung vorzulegen.

#### **10 Kosten**

Die Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Erteilung, die Entziehung oder Berichtigung von CEMT-Genehmigungen sowie die Zurückweisung oder Rücknahme eines entsprechenden Widerspruchs sind nach § 22 Abs. 1 und 2 GüKG i. V. m. der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr gebührenpflichtig.

Der Versand der Genehmigungen kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden (Vorauszahlung). Aufwendungen für Eil- und Expresszustellungen hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie auf dessen besonderen Antrag erfolgen.

#### **11 Rückgabe ungültig gewordener Genehmigungen**

Ungültig gewordene CEMT-Genehmigungen und CEMT-Umzugsgenehmigungen (z. B. durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Namensänderung, durch Anschriftenänderung o. ä.) sind unverzüglich mit den zugehörigen Fahrtenberichtsformblättern (nicht bei CEMT-Umzugsgenehmigungen) an das Bundesamt für Güterverkehr zurückzugeben.

#### **12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 05. September 1988 (VkBli. 1988 S. 676) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (VkBli. S. 559), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. September 2011 (VkBli. S. 771) außer Kraft.

(VkBli. 2013 S. 933)

## Straßenbau

**Nr. 189 Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 18/2013  
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
Leit- und Schutzeinrichtungen**

StB 11/7123.11/2-03-2050362  
Bonn, den 05. September 2013

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)**

**Bezug:**

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1998 vom 13.07.1998, StB 13/38.62.00/5 Va 98
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656
3. Mein Schreiben vom 15.07.2009, S 11/7123.11/3/1052612

**Anlage:** Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)  
(wird ohne Anlage abgedruckt)

### I. Allgemeines

Die „Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)“ wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen für den Nachweis und die Dokumentation der Leistungsfähigkeit sowie für den Nachweis einer funktionierenden Eigenüberwachung während der Herstellung von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise (BSW O) zur Verwendung an Straßen und auf Brücken in Deutschland. Sie gelten für den Neubau von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise (BSW O) und sollen eine eindeutige Identifizierung einer Betonschutzwand in Ortsbetonbauweise (BSW O) mit allen seit der Typprüfung (TT) vorgenommenen Modifikationen erlauben, die Vergleichbarkeit der Angaben zur Leistungsfähigkeit ermöglichen und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit durch eine geeignete Herstellungsüberwachung gewährleisten.

Das „Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)“ wurde den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Dienstbesprechung zu verkehrstechnischen Angelegenheiten (vkt) am 08./09.11.2011 vorgestellt. Ihre Stellungnahmen und Anmerkungen sind in der vorliegenden Fassung weitestgehend mit aufgenommen worden. Zur Gewährleistung einer zeitnahen Umsetzung der Anforderungen hatten die Hersteller durch die Gütegemeinschaft Betonschutzwand & Gleitformbau e.V. Möglichkeiten zur Stellungnahme. Das „Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)“ wird letztendlich als Anlage den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (TLP FRS)“ beigefügt werden, die sich derzeit noch in der Erarbeitung befinden.

Ab dem 01. Oktober 2014 wird die Vorlage der Anerkennungsurkunde gemäß VGVF BSW O 2013 notwendiges Kriterium im Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeugrückhaltesysteme in Deutschland.

### II.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, die „Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortsbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)“ zeitnah als Vertragsbestandteil für entsprechende Verträge einzuführen. Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich, mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das VGVF BSW O 2013 auf für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Um einen Erfahrungsbericht im Hinblick auf die Anwendung der VGVF BSW O 2013 bitte ich bis zum 31.12.2014.

Mehrfertigungen des Vergleichsverfahrens BSW Ortsbeton können in digitaler Form auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen ([www.bast.de](http://www.bast.de)) bezogen werden.

### III. Hinweise zu ergänzenden Regelungen

Seit dem 01.07.2013 ist die Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) vollständig in Kraft getreten und löst die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ab. Die Umsetzung der daraus resultierenden Änderungen führt zur Notwendigkeit, die in der vorliegenden notifizierten Fassung des „Vergleichsverfahrens BSW Ortsbeton (VGVF BSW O 2013)“ enthaltene Definition der Überwachungsstellen wie folgt anzupassen:

#### **Überwachungsstelle (Ü-Stelle)**

*Überwachungsstelle im Sinne dieser Regelungen ist eine – korrespondierend zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und den DIN EN 1317 – für die Inspektion der Herstellungsüberwachung für Fahrzeugrückhaltesysteme (aus Beton) an Straßen fachkompetente Institution. Die Anerkennungsstelle muss der vom Herstellungsbetrieb ausgewählten Überwachungsstelle vor der ersten Inspektion zustimmen.*

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz

(VkB1. 2013 S. 936)

Nr. 190 **Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen, Vergabe- und Vertragsunterlagen; 16.4: Abwicklung von Verträgen;**

StB 14/7134.30/022/2053664  
Bonn, den 27. August 2013

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Regelungen für die elektronische Bauabrechnung;  
– Freigabe zur Anwendung der REB-Prüfprogramme Version 4.0**

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 22.12.2009  
StB 14/7134.30/022/1140829

Das Programmsystem REB-Prüfprogramme, Version 4.0, Stand 05/2013 ist für die Windows-Betriebssysteme XP/VISTA/7/Server 2003/Server 2008 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen am 03.06.2013 freigegeben worden. Die Freigabe umfasst

- die Benutzeroberfläche (REBWIN),
- die Dienstprogramme (REBUSR, REBEIN),
- die Programme zur grafischen Darstellung (REBPLOT, REB200\_02, REB200\_10)
- das Programm Soll-Ist-Vergleich zum visuellen und rechnerischen Vergleich von Profilen sowie
- folgende Prüfprogramme:

| REB-Verfahrensbeschreibung                              | Programm | Version |
|---------------------------------------------------------|----------|---------|
| 20.003 Querprofilbestimmung durch Interpolation         | REB020   | 623     |
| 20.073 Bestimmung von Begrenzungslinien in Querprofilen | REB030   | 622     |
| 20.103 Auswertung von Nivellements                      | REB040   | 622     |
| 21.013 Massenberechnung zwischen Begrenzungslinien      | REB060   | 626     |
| 21.033 Oberflächenberechnung aus Querprofilen           | REB070   | 622     |
| 23.003 Allgemeine Mengenberechnung (1979/2009)          | REB080   | 624     |
| 22.013 Rauminhalte und Oberflächen aus Prismen (2012)   | REB100   | 623     |

| REB-Verfahrensbeschreibung                               | Programm | Version |
|----------------------------------------------------------|----------|---------|
| 21.003 Massenberechnung aus Querprofilen (Elling)        | REB130   | 623     |
| 20.214 Auswertung elektro-optischer Tachymeteraufnahmen  | REB160   | 622     |
| 20.314 Auswertung elektro-optischer Querprofil-aufnahmen | REB170   | 622     |

Die REB-Verfahrensbeschreibungen sind als PDF-Dokumente unter folgender Internetadresse verfügbar:

[www.bast.de](http://www.bast.de)

Menüpunkt „Publikationen“

Untermenüpunkt „Regelwerke zum Download“

Unter IT-Projekte: „REB-Verfahrensbeschreibungen“.

Ich empfehle, die REB-Prüfprogramme für die Prüfung von Mengenermittlungen im Bundesfernstraßenbau sowie in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzusetzen.

Mit der Freigabe der neuen Programmversion erlischt die Freigabe der Vorgängerversion 3.1 einschließlich aller ServicePacks. Die weitere Nutzung alter Programmversionen erfolgt ohne programmtechnische Betreuung und auf eigenes Risiko. Mein Rundschreiben StB 14/7134.30/022/1140829 vom 22. Dezember 2009 ist überholt. Ich hebe es hiermit auf.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Guido Zielke

(VkBl. 2013 S. 937)

### Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 191 **Vergütungsordnung der BfG für Leistungen für Dritte (VL-BfG-Dritte)**

Bonn, den 27. August 2013  
WS 14/5246.4/2

**Bundesanstalt für Gewässerkunde**

nachrichtlich:

Generaldirektion Wasserstraßen  
und Schifffahrt

Bundesanstalt für Wasserbau  
RMD Wasserstraßen GmbH

**Betreff: Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte (VL-BfG-Dritte)  
– VL-BfG-Dritte (Ausgabe 2013)**

**Bezug:** Erlass - EW 23/52.30.01-08/18 BfG 02 - vom 09.02.2004

**Anlage:** Vergütungsordnung für Leistungen der BfG für Dritte (VL-BfG-Dritte)

Die mit Bezugserrlass eingeführte Vergütungsordnung der Bundesanstalt für Gewässerkunde für die Berechnung und Kostenerstattung von Leistungen für Dritte (VL-BfG-Dritte) ist inhaltlich überarbeitet und an die Kostenentwicklung angepasst worden.

Die neue Vergütungsordnung VL-BfG-Dritte (Ausgabe 2013) ist ab 01. Oktober 2013 gültig. Der Bezugserrlass wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht sowie im TR-W unter Abschnitt 9 „Sonstige Regelungen“ aufgenommen.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Harald Köthe

**Vergütungsordnung  
für Leistungen  
der Bundesanstalt für Gewässerkunde  
für Dritte (VL-BfG-Dritte)  
Gültig ab 01. Oktober 2013**

**BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE**

Anschrift: Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz  
Postfach 20 02 53  
56002 Koblenz  
Telefon: 0261/1306-0  
Telefax: 0261/1306-5302  
e-mail: [posteingang@bafg.de](mailto:posteingang@bafg.de)  
Internet: <http://www.bafg.de>  
Zahlungen an: Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Saarbrücken  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC-/SWIFT-Code: MARKDEF1590

Abkürzungen

|               |                                                                                 |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| BfG           | Bundesanstalt für Gewässerkunde                                                 |
| VL-BfG-Dritte | Vergütungsordnung für Leistungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte |
| WSV           | Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes                                   |
| BHO           | Bundeshaushaltsordnung                                                          |
| HGrG          | Haushaltsgrundsätzegesetz                                                       |

**Inhalt**

1. Allgemeines
2. Übernahme von Leistungen
3. Vergütungen
4. Stundensätze
5. Aufwendungen für Dienstkraftwagen
6. Abrechnungs- u. Zahlungsbedingungen
7. Eigentumsvorbehalt

8. Höhere Gewalt
9. Vertraulichkeit, Nutzungsrechte
10. Haftung
11. Sonstiges

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die VL-BfG-Dritte regelt die Berechnung und Erstattung der bei Leistungen der BfG für Dritte entstandenen Kosten, soweit nicht Sondervorschriften oder Verwaltungsvereinbarungen bestehen.
- 1.2 Bei Leistungen für Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kommt § 61 BHO zur Anwendung. Für Leistungen an Bundeswasserstraßen, die vom Bund und von Dritten (z.B. Bundesländern, Gemeinden, Gesellschaften) auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen gemeinsam finanziert werden, gelten besondere Bestimmungen.
- 1.3 Leistung ist der Ausdruck für Menge und Wert der von der BfG ausgeführten Tätigkeit (z.B. Messungen, Versuche, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, theoretische Untersuchungen, Berechnungen, gutachterliche Äußerungen u. dgl.).
- 1.4 Ergebnis ist der sich durch die Leistung ergebende Erfolg in Form von Untersuchungsberichten, Prüfvermerken, Prüfungsbefunden, Gutachten etc.
- 1.5 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - Private Auftraggeber
  - Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger (§ 26 BHO)
  - Dienststellen des Bundes, wenn sie im Rahmen der Auftragsverwaltung für ein Bundesland tätig werden
  - Dienststellen des Bundes, wenn sie für Unternehmen im Sinne § 53 HGrG in Verbindung mit § 65 BHO tätig werden
  - Bundesländer
  - Gemeinden und Gemeindeverbände.

**2. Übernahme von Leistungen**

- 2.1 Die BfG übernimmt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gegen Vergütung Aufträge für Versuche, Untersuchungen, Messungen usw.
- 2.2 Art und Umfang der Leistung werden vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart. Die voraussichtlichen Kosten werden dabei nach den in Nr. 3 bis 5 aufgeführten Maßgaben ermittelt.
- 2.3 Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht eindeutig vereinbart werden können, wird das Ausmaß den fachlichen Erfordernissen entsprechend von der BfG festgelegt. Ergibt sich während der Bearbeitung eines Auftrages die Notwendigkeit, den vorgesehenen Leistungsumfang wesentlich (um mehr als 10 v. H.) zu erweitern oder ist mit einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v. H. zu rechnen, so ist hierüber eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 2.4 Die BfG führt den Auftrag mit der bei ihm üblichen Sorgfalt und Sachkunde unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch.

**3. Vergütungen**

Die angebotenen Leistungen basieren auf Selbstkosten. Diese werden wie folgt berechnet:

- die dem Zeitaufwand entsprechenden Stundensätze (einschließlich Gemeinkosten) des mit der Auftragserledigung unmittelbar befassten Personals
- die Aufwendungen für Versuchs-, Betriebs- und Baustoffe, Geräte, Modellversuchseinrichtungen, Ersatzteile, Unternehmerleistungen, Vervielfältigungskosten, Reisekosten für das eingesetzte Personal gemäß dem Bundesreisekostengesetz, Einsatz von Dienstkraft- bzw. Mietwagen und sonstige auftragsbedingte Sachaufwendungen.

**4. Stundensätze je angefallene Stunde (einschließlich Gemeinkosten)**

|     |                                                                                                      |         |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1 | Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 13 h und höher<br>Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 13 und höher  | 75,00 € |
| 4.2 | Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 9 g bis A 13 g<br>Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 9 bis TVöD 12 | 59,00 € |
| 4.3 | Beamte/Beamtinnen der Bes.-Gr. A 1 bis A 9 m<br>Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 5 bis TVöD 8     | 44,00 € |

**5. Aufwendungen für Dienstkraftwagen**

Die Aufwendungen betragen

|     |                                                                          |         |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5.1 | für PKW und Kleinbusse bis zu 9 Personen<br>je gefahrenen km ohne Fahrer |         |
|     | – bis 2000 cm <sup>3</sup>                                               | 0,40 €  |
|     | – ab 2001 bis 2500 cm <sup>3</sup>                                       | 0,45 €  |
|     | – ab 2501 cm <sup>3</sup>                                                | 0,60 €  |
| 5.2 | für LKW, Messbusse und<br>Sonderfahrzeuge ohne Fahrer<br>je Tag          | 89,00 € |
|     | zusätzlich je gefahrenen km                                              | 0,39 €  |

**6. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Die BfG kann halbjährlich Abschlagszahlungen fordern.
- 6.2 Für Aufträge über 50.000,- € ist der BfG grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Sie beträgt 30 % der voraussichtlichen Kosten.
- 6.3 Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber mit dem Ergebnis eine Schlussrechnung.
- 6.4 Die von der BfG angeforderten Voraus- und Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schlusszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an die angegebene Bundeskasse zu leisten.
- 6.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die BfG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach BGB und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu berechnen.

- 6.6 Bankgebühren und sonstige Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7 Alle angegebenen Preise sind Endpreise.

**7. Eigentumsvorbehalt**

Die BfG behält sich an dem Ergebnis das Eigentum bis zu vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts vor.

**8. Höhere Gewalt**

- 8.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Dritten auf einem dieser Gründe beruhen.
- 8.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 8.1 verhindert ist.

**9. Vertraulichkeit, Nutzungsrechte**

- 9.1 Die Patent-, Urheber- und Erfinderrechte an dem Ergebnis stehen ausschließlich der BfG zu. Die BfG räumt dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Nr. 9.2 und 9.3 das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, das Ergebnis auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere für interne Zwecke zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten.
- 9.2 Die BfG ist berechtigt, die Ergebnisse des Auftrages für eigene Zwecke zu verwerten. Für Veröffentlichungen durch einen der beiden Vertragspartner ist die Einwilligung des anderen erforderlich.
- 9.3 Vervielfältigungen von Ergebnissen zu Werbezwecken und zur Verwendungen durch Dritte bedürfen der Genehmigung durch die BfG. Die Weitergabe der Urschrift und der genehmigten Vervielfältigung hat in geschlossener Form, nicht auszugsweise, erfolgen. Der BfG sind alle Stellen, an die die Urschrift oder ihre Vervielfältigungen abgegeben werden, auf Verlangen zu benennen.
- 9.4 Alle Unterlagen und Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt, die die Vertragspartner bei der Durchführung des Auftrages erhalten, sind sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln, so lange diese nicht anderweitig offenkundig geworden sind.
- 9.5 Die Vertragsparteien werden ihren Unterauftragnehmern dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in Nr. 8.4 und Nr. 8.5 beschrieben auferlegen.

**10. Haftung**

- 10.1 Die BfG haftet für Schäden aus vertraglicher Pflichtverletzung oder Delikt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie beschränkt auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, bei

Garantien, Ansprüchen bezüglich der Verletzung von Kardinalpflichten sowie beim Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet die BfG für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet die BfG nur für den vertragstypisch entstehenden Schaden.

- 10.2 Soweit die Haftung der BfG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen der BfG.

## 11. Sonstiges

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen der BfG ist Koblenz. Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers ist das angegebene Konto bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken.
- 11.2 Gerichtsstand ist Mainz.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu dieser VL-BfG-Dritte oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 11.5 Etwaige gesetzliche Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
- 11.6 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zulässige Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

(VkBl. 2013 S. 937)

## Nr. 192 Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnachweise nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen

Bonn, den 03. September 2013  
WS 25/6263.1/4

Die Übersicht (VkBl. 1989 S. 658, zuletzt geändert VkBl. 2013 S. 882) wird wie folgt gefasst:

Abschnitt I Nummer 1 Amtliche Berechtigungsscheine nach § 3 Absatz 2 Nummer 2

| lfd. Nr. | Bezeichnung                                | ausstellende Behörde                                                                   |
|----------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 50.      | Polizei Bootsführerschein Land Brandenburg | Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Polizeipräsidium Potsdam, ausgestellt ab 01.07.2002 |

## zu ändern in

| lfd. Nr. | Bezeichnung                                | ausstellende Behörde                                                                    |
|----------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 50.      | Polizei Bootsführerschein Land Brandenburg | Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Polizeipräsidium Potsdam, ausgestellt bis 01.11.2011 |

Die Übersicht (VkBl. 1989 S. 658, zuletzt geändert VkBl. 2013 S. 882) wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt I Nummer 1 Amtliche Berechtigungsscheine nach § 3 Absatz 2 Nummer 2

| lfd. Nr. | Bezeichnung                                | ausstellende Behörde                                         |
|----------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 66.      | Polizei Bootsführerschein Land Brandenburg | Polizeipräsidium Land Brandenburg, ausgestellt ab 02.11.2011 |

## Anlage:

Muster des Berechtigungsscheins: Farbe blau

|              |                                                                                    |                                                  |           |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|
| Bemerkungen: |  | POLIZEI<br>Bootsführerschein<br>Land Brandenburg | Nr. _____ |
|              |                                                                                    |                                                  |           |
|              |                                                                                    |                                                  |           |

|                                                                                                                                                        |                                                           |                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name: _____<br>Vorname: _____<br>geb. am: _____<br>in: _____                                                                                           | Fahrbereich:<br>_____<br>_____<br>_____<br>_____<br>_____ | Dieser Ausweis gilt nur als<br>Befähigungsnachweis für das Führen<br>von Dienstbooten ohne Einschränkung<br>der Maschinenleistung. |
| _____<br>Unterschrift des Inhabers<br>ist berechtigt, Dienstboote der Wasser-<br>schuttpolizei des Landes Brandenburg<br>eigenverantwortlich zu führen | Erweiterungen:<br>_____<br>_____<br>_____<br>_____        | Dienststempel<br>Ort: _____<br>Datum: _____<br>Name: _____<br>(Amtsbezeichnung)                                                    |

Bundesministerium für Verkehr,  
 Bau und Stadtentwicklung  
 Im Auftrag  
 Hemmersbach-Nachtsheim

(VkBl. 2013 S. 940)